



Traubenernte – Weinerzeugungsmeldung

Erläuterungen und Hinweise
**Letzter Abgabetermin:
spätestens 20. November**

an die

**Bayerischen Landesanstalt
für Weinbau und Gartenbau
An der Steige 15
97209 Veitshöchheim**

Die Verpflichtung zur Erstattung dieser Meldung beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

VO (EG) Nr. 1282/2001 über u.a. die Überwachung des Weinmarktes

§§ 72 und 74 des Agrarstatistikgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl I S. 1635);

§§ 33 Nr. 3 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985);

§ 29 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl I S. 630, 655) in der derzeitigen Fassung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der Meldepflicht zu schwerwiegenden Konsequenzen für den Weinbaubetrieb führen kann. Wer die Meldung nicht, nicht richtig oder unvollständig abgibt, handelt ordnungswidrig und muss mit einem Bußgeldverfahren rechnen. U. U. kann auch die Erteilung der Amtlichen Prüfnummer versagt werden.

1 Anschrift, Betriebsnummer, Betriebsform, Rechtsform:

Vollständiger Name und Anschrift des Meldepflichtigen, Landwirtschaftliche Betriebsnummer (Gasöl).

Seite Bei mehreren Meldeformularen ist fortlaufend zu nummerieren.

Betriebsform: 1 = Winzer, Weingut, Selbstmarkter
2 = Mitglied von Erzeugerzusammenschlüssen
3 = Winzergenossenschaften, sonstige Zusammenschlüsse
4 = Weinhandel, Kellereibetriebe

Rechtsform: 1 = Natürliche Person (Winzer, Weingut, Selbstmarkter)
2 = Juristische Person (GmbH, KG, OHG)
3 = Personenvereinigung (G. d. b. R., Erzeugergemeinschaft, Genossenschaft)

2 Traubenerntemeldung – Meldepflicht:

Alle Angaben in Hektoliter fertigen Weines, mit zwei Kommastellen!

Meldepflichtig sind alle natürlichen oder juristischen Personen (z. B. Winzer, Weingüter etc.) bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften, G.d.b.R. etc.), die Trauben ernten.

Von der Meldung freigestellt sind Traubenerzeuger, deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, vermarkten. Außerdem Betriebe, die einer Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft angeschlossen sind, der sie ihre **gesamte Ernte abliefern**.

3 Laufende Nummer (Lfd. Nr.):

Laufende Nummer der geernteten Partien. Bei Abgabe an andere muss die Nummer mit der unter 11 angegebenen lfd. Nr. übereinstimmen.

4 Weinlage:

Einzutragen ist die Einzellage bzw. Großlage gemäß der Weinbergsrolle, unter der vermarktet werden soll. Bei lagenfreien Rebflächen "frei" eintragen.

5 Rebsorte:

Ist das Erzeugnis aus mehreren Rebsorten hergestellt, so sind alle Erträge der einzelnen Rebsorten in den entsprechenden Spalten getrennt anzugeben.

6 Ertragsrebfläche:

